

Ueber das Reinigen der Schornsteine

Autor(en): **Ehrenberg, C.F. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **2 (1837)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gedruckten Beschreibungen gehoben sehen, welche von Duzenden von Weibern mit Stentorstimmen ausgerufen werden, so daß man sich ihrer nur mit großer Mühe erwehren kann. — Die Vollendung des Baues ist, am Ende der langen Reihe von Architekten, welche, wie bei der Magdalenenkirche, bei dem Triumphbogen beschäftigt gewesen sind, dem talentvollen Blouet zu Theil geworden, der sich außer seinen Arbeiten über die römischen Bäder, auch durch die Redaction des architektonischen Theils der Arbeiten der Expedition nach Morea bekannt gemacht hat.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das Reinigen der Schornsteine.

Wie wichtig für die Feuerpolizei das Reinigen der Schornsteine ist, und welche Menge von Unglücksfällen bereits durch Unterlassung oder auch durch oberflächliche Ausführung dieses Geschäftes geschehen ist, weiß wohl jeder Bauverständige und überhaupt Jedermann, der die leichte Entzündbarkeit des sogenannten Glanzrußes und die mitunter erbärmliche Construction und Ausführung der Schornsteine, besonders in Wohngebäuden, kennt. Wir haben nicht allein Maurermeister, welche von engen Schornsteinröhren und deren großem Nutzen bereits noch gar nichts wissen, und deshalb immer noch die so beliebten weiten Schornsteine, zum Durchkriechen, beibehalten, sondern sogar Feuerpolizeibehörden, welche dergleichen enge Röhren ohne Weiteres gänzlich untersagen, — ohne Zweifel weil es ihnen zu mühsam, oder wegen allgemeiner Unkenntniß, fast unmöglich ist, sich eines Besseren zu belehren. Die Reinigung beider Arten von Schornsteinen ist so wesentlich von einander verschieden, daß der Vortheil der einen vor der anderen sogleich in die Augen springt, wenn man weiß, daß die weiten Röhren durch Hindurchkriechen von Menschen, die engen hingegen durch eine ganz einfache mechanische Vorrichtung, vollkommen dem Zwecke entsprechend, von allem Ruß gereinigt werden. *) Da man nun dem Hauseigenthümer nicht wohl zumuthen kann dem Schornsteinfeger nachzukriechen und selbst zu sehen, ob er gewissenhaft gearbeitet und allen gefährlichen Ruß beseitigt hat; da man aber auf der andern Seite aus mehrjähriger Erfahrung mit Bestimmtheit weiß, daß die Reinigungsbürsten bei vorschriftsmäßig aufgeführten Schornsteinen ihren Dienst vollkommen leisten, so sollte man, wo es irgend sich thun läßt, die engen Schornsteinröhren, schon wegen der leichteren Reinigung, den weiten immer vorziehen.

So wesentlich nothwendig nun, wie gesagt, eine regelmäßige vollständige Reinigung der Schornsteine ist, um Feuergefährlichkeit zu vermeiden, und so wenig, wie wir täglich sehen können, eine solche, wenigstens bei uns, Statt findet, so unverantwortlich nachlässig überhaupt dieser wichtige Gegenstand behandelt wird, so ist es um so mehr zu verwundern, daß wir in unseren

*) Wir verweisen auf die im I. Bande unserer Zeitschrift im III. Hefte Tafel IV. Fig. 4, 5 und 6 dargestellte Reinigungsbürste, und die im gleichen Hefte gegebene Beschreibung derselben.

Anmerk. des Verfassers.

feuerpolizeilichen Verordnungen nichts Erhebliches über das Reinigen der Schornsteine finden, und unsere Feuerpolizei vielmehr auf die feuersichere Bauart Bedacht nimmt, während die Erhaltung der Feuersicherheit, in sonst vorschriftsmäßiger Bauart, nur obenhin behandelt wird. Von Taxen für Schornsteinfeger ist ebenso wenig die Rede; schlechte wie gute Arbeit muß der Hauseigenthümer nach des Schornsteinfegers Belieben bezahlen. Es wäre daher wohl, zur Sicherheit des Publikums, zu wünschen, daß sich unsere Feuerpolizei-Behörden auch mit diesem Punkte, dem regelmäßigen und vollkommenen Reinigen der Schornsteine, abgeben und strenge Verordnungen hierüber, so wie eine allgemeine Taxe über Reinigungskosten aufstellen, und die Schornsteinfegermeister verantwortlich machen möge. Wenn wir diesen Wunsch im Interesse des betheiligten Publikums aussprechen und einem wesentlichen Mangel in den Feuerpolizei-Verordnungen abhelfen möchten, so halten wir es dem Zwecke angemessen, zugleich einen Entwurf über dergleichen nothwendig werdende Verordnungen beizufügen, im Voraus überzeugt, daß derselbe durch genaue Prüfung der Behörde vervollkommenet, und der Lokalität angemessen werden wird.

Instruction und Taxe über das Reinigen der Schornsteine.

§. 1. Ein jeder in Gebrauch befindliche Schornstein soll in der Regel jährlich: a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung und zugleich zu Ofenfeuern benützt wird, 4 Mal, und b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergang des Johannis-Quartal-Termins, 3 Mal gefegt werden.

§. 2. Die Bestimmungen ad §. 1. sind, wie gedacht, die Regel. Jeder Schornsteinfegermeister ist indessen verpflichtet, auf Verlangen öfter, gegen tarfmäßige Bezahlung, zu fegen, der Eigenthümer aber kann nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn a) die Benutzung eines Schornsteins sehr stark ist, wie bei den meisten Backschornsteinen, bei den Schornsteinen in großen Restaurationen u., oder b) in einen besteigbaren Schornstein viele, das heißt mehr als 5 Röhren münden, wobei in Betreff der russischen Röhren bemerkt wird, daß überhaupt in diese mehr als 5 Röhren nicht münden dürfen; c) wenn die Construction der Schornsteine besonders schlecht ist. Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle vorhanden ist, so versucht er, sich mit dem Eigenthümer darüber, wie oft gefegt werden solle, zu einigen; in Entstehung einer Vereinigung bestimmt die Feuerpolizei-Behörde, nach vorheriger Untersuchung, wie oft zu fegen ist.

§. 3. Jeder Schornsteinfegermeister bleibt dafür verantwortlich, daß ein Schornstein gehörig und gut gefegt wird, und leistet dafür Gewähr.

§. 4. Jeder Schornsteinfegermeister muß das Fegen der Schornsteine selbst beaufsichtigen und controlliren. Abwesenheit soll nur dann für entschuldigt angenommen werden, wenn das Fegen der Schornsteine unter steter Aufsicht eines Gefellen bewirkt ist, welcher ein Prüfungszeugniß des Staats-Bau-Inspectors besitzt. Die Zeit des Fegens muß einen Tag vorher angesetzt werden. Wenn gegründete Einwendungen gegen die bestimmte Zeit eintreten, so muß deshalb eine andere Vereinigung, erforderlichen Falls unter Vermittelung der Feuerpolizei-Behörde, stattfinden.

§. 5. Jeder Schornsteinfegermeister muß unentgeltlich den Feuer-Visitationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheinen, unentgeltliche Hülfe leisten, und alle Unter-

suchungen, die polizeilich nöthig sind, unentgeltlich bewirken, und, erforderlichen Falls, deshalb berichten.

§. 6. Jeder Schornsteinfeger-Meister muß über seine Geschäftsführung ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars dazu, so wie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten der Feuer-Polizei gefallen lassen.

§. 7. Die Schornsteinfeger-Meister müssen dafür sorgen, daß die Einwohner von ihren Leuten anständig und gut behandelt werden, und selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§. 8. In Absicht derjenigen Gebäude, zu deren unentgeltlicher Fegung die Schornsteinfeger-Meister verpflichtet sind, und in Absicht ihrer Vereidigung wird eine besondere Verordnung aufgestellt.

§. 9. Derjenige Schornsteinfeger-Meister, welcher die obigen Vorschriften nicht befolgt, hat zu gewärtigen, daß er Seitens der Feuer-Polizei durch Ordnungsstrafen von Einem bis zehn Gulden dazu angehalten wird. Führen jedoch diese und strengere Ordnungsstrafen nicht zu dem beabsichtigten Erfolge, oder macht der Schornsteinfeger sonst des Vertrauens der Behörde sich verlustig, so wird demselben sein Amt ohne alle Entschädigung abgenommen.

§. 10. Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhren wird, nach Maaßgabe der Zahl der Etagen, nach gleichen Sätzen bezahlt, die in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher Art in §. 16. bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden, und muß der Schornsteinfeger solche unentgeltlich liefern.

§. 11. Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Gebäuden vorkommen, sollen 3 Baken bezahlt werden.

§. 12. Für eine Zugröhre von Eisen oder Stein wird keine besondere Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens 2 Fuß lang ist.

§. 13. Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird pro Fuß der mehreren Länge $\frac{1}{2}$ Baken bezahlt, und muß der Schornsteinfeger dafür die Röhren herausnehmen und wieder einsetzen und verschmieren, wenn dieß erforderlich ist, und die Reinigung sich nicht ohne Herausnehmen der Röhre bewirken läßt.

§. 14. Für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens werden 3 bis 5 Baken bezahlt, je nachdem dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§. 15. Trinkgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

§. 16. Die Taxe für das Fegen der engen und weiten Schornsteine ist folgendermaßen festgesetzt:

Für das Fegen eines Schornsteins, der jährlich nur 3 oder 4 Mal gereinigt wird, werden bezahlt				Es werden bezahlt jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird										
	für jedes Fegen	j ä h r l i c h		alle 8 Wochen oder jährlich 6 Mal		alle 6 Wochen oder jährlich 8 Mal		alle 4 Wochen oder jährlich 12 Mal		alle 14 Tage oder jährlich 26 Mal		alle 7 Tage oder jährlich 52 Mal		
		für einen Schornstein, der 3 Mal gefegt wird	für einen Schornstein, der 4 Mal gefegt wird	fl.	Wk.	fl.	Wk.	fl.	Wk.	fl.	Wk.	fl.	Wk.	fl.
Bei einem Gebäude von 1 Etage														
Höhe														
in der Dach-Etage	2	6	—	8	—	11	—	13 ¹ / ₃	1	2	2	—	3	5
in der ersten "	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	—	10	—	14	1	1	1	6 ¹ / ₂	2	8	4	5
im Souterrain	3	9	—	12	1	1 ¹ / ₂	1	4	1	11	3	1	5	7
Bei einem Gebäude von 2 Etagen Höhe														
in der Dach-Etage	2	6	—	8	—	11	—	13 ¹ / ₂	1	2	2	—	3	5
in der zweiten "	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	—	10	—	14	1	1	1	6 ¹ / ₂	2	8	4	5
in der ersten "	3	9	—	12	1	1 ¹ / ₂	1	4	1	11	3	1	5	7
im Souterrain	3 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	—	14	1	3 ¹ / ₂	1	7 ¹ / ₂	1	9 ¹ / ₂	3	4 ¹ / ₂	6	8
Bei einem Gebäude von 3 Etagen Höhe														
in der Dach-Etage	2	6	—	8	—	11	—	13 ¹ / ₂	1	2	2	—	3	5
in der dritten "	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	—	10	—	14	1	1	1	6 ¹ / ₂	2	8	4	5
in der zweiten "	3	9	—	12	1	1 ¹ / ₂	1	4	1	11	3	1	5	7
in der ersten "	3 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	—	14	1	3 ¹ / ₂	1	7 ¹ / ₂	1	9 ¹ / ₂	3	4 ¹ / ₂	6	8
im Souterrain	4	12	1	—	1	6	1	9	1	14	3	14	7	2
Bei einem Gebäude von 4 Etagen Höhe														
in der Dach-Etage	2	6	—	8	—	11	—	13 ¹ / ₃	1	2	2	—	3	5
in der vierten "	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	—	10	—	14	1	1	1	6 ¹ / ₂	2	8	4	5
in der dritten "	3	9	—	12	1	1 ¹ / ₂	1	4	1	11	3	1	5	7
in der zweiten "	3 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	—	14	1	3 ¹ / ₂	1	7 ¹ / ₂	1	9 ¹ / ₂	3	4 ¹ / ₂	6	8
in der ersten "	4	12	1	—	1	6	1	9	1	14	3	14	7	2
im Souterrain	4 ¹ / ₂	13 ¹ / ₂	1	2	1	9	1	8	2	2 ¹ / ₂	4	7	8	—

Wenn vorstehende Preise zu hoch oder zu niedrig angefezt worden sind, so können dieselben je nach der Lokalität ermäßigt oder erhöht werden. Verfasser beabsichtigt eigentlich nur, ein allgemeines Schema, nach welchem die Schornsteinfeger zu bezahlen sind, aufzustellen, und willkürlicher Forderung vorzubeugen, da ihm zur Zeit noch gar keine Taxe, wenigstens für den Kanton Zürich, bekannt ist. Schließlich spricht Verfasser noch den Wunsch aus, daß unsere Feuerpolizei-Behörden auf diese oder ähnliche Verordnungen Rücksicht nehmen möchten, um einem längst gefühlten Bedürfnisse entgegen zu kommen.

v. Ehrenberg.

Einige Worte über die Baukunst, in ihrem jetzigen Verhältniß zum Staate betrachtet.

(Vom Königl. Preuß. Bau-Inspector Herrn C. A. Menzel in Greifswald.)

Dem Staate kommt die Verpflichtung zu, für die Wohlfahrt seiner Mitglieder zu sorgen, sowohl für die geistige als körperliche, welche auch eine ohne die andere nur immer höchst unvollständig bestehen werden. Es ist geschichtlich und durch tägliche Erfahrung erwiesen, daß diejenigen Völker, bei denen die Baukunst unausgebildet war und ist, wenigstens in geistiger Hinsicht, nie zu dem Grade der Vollkommenheit gelangt sind, den sie im entgegengesetzten Falle erreicht haben würden.

Die Baukunst im Allgemeinen greift in das innerste Leben des Staates ein; es kann hier nicht allein von Wohngebäuden die Rede seyn, denn sehen wir öffentliche Bauten, wie Kunststraßen, Kanäle, überhaupt die Mittel des schnelleren äußeren und inneren Verkehrs, als nicht vorhanden, so wird schon aus diesem Grunde, wo sonst Wohlstand und geistiger Austausch die Wohlfahrt beförderte, nichts als Stumpfheit und Anhängen an lächerliche Vorurtheile an dessen Stelle treten. Wie soll ferner die medizinische Polizei nützen und die Verhütung von Feuer, Wasser und andern Schäden wirklich und kräftig eintreten können, wenn dem Staate kein Recht zugestanden würde, allgemeine Maaßregeln zur Abwendung solcher Uebel zu treffen? Bei allen diesen Forderungen tritt die Baukunst jedoch mehr als technische Fertigkeit auf, denn als Kunst selbst. Die Aufgaben, welche sie in den erwähnten Fällen zu lösen hat, stellen sich alle ohne Ausnahme so, daß widrig gegen den jedesmaligen Zweck einwirkende Naturkräfte zu überwinden sind. Es kommt hierbei niemals darauf an, irgend ein Ideal zu verkörpern; sondern immer nur darauf: die kürzesten und wohlfeilsten Mittel zum Zwecke zu wählen, womit die jetzigen Ansprüche im Allgemeinen auch stets zufrieden gestellt sind.

Der Einzelne folgt bei Errichtung seiner Gebäude lediglich der eignen Ansicht, unbekümmert ob es dem Nachbar Nutzen oder Schaden bringe, selbst in den meisten Fällen nur seinem Eigensinn und seiner falschen Beurtheilung zu folgen, so daß, wie leider vielfältige Erfahrungen beweisen, der Bau fast immer zum Nachtheil ausfällt. Insofern aber der Schaden den Besitzer allein